

**[M13] Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. Januar 2026; inkl. Änderungen der Redaktionskommission; Vorlage Nr. 3948.5 (Laufnummer 18462)**

**Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die Zugerland Verkehrsbetriebe AG zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung und der Umrüstung der Fahrzeugflotte auf einen CO<sub>2</sub>-neutralen Betrieb**

Vom [...]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu:           **????.???**

Geändert:     –

Aufgehoben:   –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 34 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894<sup>1)</sup> und auf § 35 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass BGS ????.???, Kantonsratsbeschluss betreffend Darlehen an die Zugerland Verkehrsbetriebe AG zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung und der Umrüstung der Fahrzeugflotte auf einen CO<sub>2</sub>-neutralen Betrieb, wird als neuer Erlass publiziert.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [611.1](#)

## **[Fundst. od. Gesch.-Nr.]**

---

### **§ 1**

- <sup>1</sup> Der Kanton Zug gewährt der Zugerland Verkehrsbetriebe AG zur Finanzierung der Ersatzbeschaffung und der Umrüstung der Fahrzeugflotte auf einen CO<sub>2</sub>-neutralen Betrieb ein rückzahlbares Darlehen.
- <sup>2</sup> Das Darlehen beträgt maximal 91,5 Millionen Franken. Die Auszahlung erfolgt in Form von separaten Darlehen für jedes Kalenderjahr.
- <sup>3</sup> Alle im selben Kalenderjahr abgerufenen Tranchen werden in einem Darlehen zusammengefasst.

### **§ 2**

- <sup>1</sup> Der Zinssatz entspricht dem Leitzins der Schweizerischen Nationalbank zuzüglich 0,75 Prozentpunkten.
- <sup>2</sup> Bei einem negativen Leitzins beträgt der Zinssatz 0,75 Prozent.
- <sup>3</sup> Der Zinssatz wird jährlich am Tag des Bezugs der ersten Tranche des jeweiligen Kalenderjahrs für das betreffende Darlehen festgelegt.

### **§ 3**

- <sup>1</sup> Die Rückzahlung jedes einzelnen Darlehens erfolgt in 12 gleichmässigen Jahressraten, beginnend im Jahr nach Auszahlung der ersten Tranche.

### **§ 4**

- <sup>1</sup> Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Sie schliesst insbesondere die entsprechenden Darlehensverträge ab und ist für die Bewirtschaftung der Darlehen verantwortlich.

### **§ 5**

- <sup>1</sup> Die Zugerland Verkehrsbetriebe AG informiert den Kanton Zug regelmässig und rechtzeitig über wesentliche Entwicklungen, insbesondere zum Projektstand und zur Finanzierung.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung<sup>3)</sup>) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.<sup>4)</sup>

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident  
Stefan Moos

Der Landschreiber  
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ....

---

<sup>3)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>4)</sup> Inkrafttreten am ...